AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 31. Juli 2023

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 17.07.2023 Nr. 55.1.2-8646.0-1-6 über das Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen93

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 11.07.2023 Nr. RUF-12-1443-1-4-10 über die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Würzburg -Entwässerungsbetrieb- und dem Markt Zell a.Main über die Betreu-

ung der öffentlichen	Entwässerungsanlage de	s Marktes Zell a.
Main durch den Entw	ässerungsbetrieb der Stac	lt Würzburg94
	•	•

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 25.07.2023 Az. 22.2-2	206.3-5-7 über die Kehrbezirks-
ausschreibung Bad Kissingen 11	(Euerdorf)90

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	96
-------------------	----

Amtlicher Teil

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen; Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 17.07.2023 Nr. 55.1.2-8646.0-1-6

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, werden zum Schutz der Traubenernte vor dem massenhaften Auftreten von Wespen folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- Für den Einsatz von Flaschenfallen zur Bekämpfung des diesjährigen massenhaften Auftretens von Wespen wird in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen gewerblichen Rebflächen von den entgegenstehenden Verboten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine Ausnahme zugelassen.
- Diese Ausnahme ergeht unter den folgenden <u>Nebenbestimmungen</u>:
 - 2.1 Der Durchmesser der Einfluglöcher in den Fangflaschen darf 5 mm nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Flaschenkopf muss während der Installation verschlossen sein.
 - 2.3 Als Köderflüssigkeit ist eine Mischung aus 200 ml Bier, 100 ml Weinessig, 50 ml Himbeersirup, 600 ml Wasser, 100 g Zucker und ein paar Tropfen Netzmittel (Spülmittel) zu verwenden.
 - 2.4 Die Fallen dürfen nur am Rand der Rebfläche installiert werden.
 - 2.5 Die Fallen sind nach dem Ende der Weinlese auf der jeweiligen Fläche unverzüglich zu entfernen.

- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Würzburg, den 17. Juli 2023 Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann Regierungspräsident

Apl-18646

RAB1 S. 93

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Würzburg -Entwässerungsbetrieb- und dem Markt Zell a. Main über die Betreuung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Marktes Zell a.Main durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg

Bekanntmachung vom 11.07.2023 Nr. RUF-12-1443-1-4-10

I.

Die Stadt Würzburg -Entwässerungsbetrieb- und der Markt Zell a.Main haben am 09.06.2023 die Änderung der Zweckvereinbarung vom 01.01.1999 über die Betreuung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Marktes Zell a. Main durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg beschlossen. Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 27.05.2004 in Kraft.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.07.2023 Nr. RUF-12-1443-1-4-9 die Zweckvereinbarung nach Art. 14 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht

Würzburg, 11.07.2023 Regierung von Unterfranken

Graber

Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Zweckvereinbarung

über die Betreuung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Marktes Zell am Main (Gemeinde) durch den Entwässeerungsbetrieb der Stadt Würzburg (EBW)

Vorwort:

Mit Zweckvereinbarung vom 18.12.1998 hat der Markt Zell a. Main dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg sein Abwasser, ab 01.01.1999, zur abwassertechnischen Behandlung im Klärwerk Würzburg überlassen.

Im Vorwort der Vereinbarung hat sich der EBW grundsätzlich bereit erklärt, auch den Unterhalt und den Betrieb des gemeindlichen Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

Nach einer praktischen Erprobungsphase der Betreuung (Betrieb und Unterhalt) sollen mit dieser Vereinbarung die notwendigen vertraglichen Regelungen für eine Betreuung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde durch den EBW geschaffen werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung, der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Entwässerungsanlage des Marktes Zell a. Main durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg.

§ 2 Aufgabenbereich

- (1) Der EBW übernimmt in folgendem Umfang den Betrieb und die Unterhaltung (Betreuung) der öffentlichen Entwässerungsanlage des Marktes Zell a. Main. Zur Entwässerungsanlage zählen das öffentliche Kanalnetz nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde sowie alle dazugehörigen Sonderbauwerke, wie z.B. Regenüberlaufbecken, Regenauslasse, Pumpstationen und die Druckleitung zum Würzburger Klärwerk.
- (2) Mit der Betriebs- und Unterhaltungsübernahme sorgt der

EBW eigenverantwortlich mit seinem fachlich qualifizierten Personal für alle erforderlichen Maßnahmen zum Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Entwässerungsanlage des Marktes Zell a. Main, soweit dies nach den Regeln der Abwassertechnik und den gesetzlichen Vorschriften notwendig, erforderlich und zweckmäßig ist. Der Leistungsumfang entspricht grundsätzlich dem Standard der Stadt Würzburg.

Hierunter fällt insbesondere die

- · Reinigung der Känäle und Sonderbauwerke
- Einfache Sichtprüfung der gesamten öffentlichen Entwässerungsanlage ohne Sinkkästen
- Unterstützung bei kleineren Kanalinspektionen (z.B. Erkundungen für Grundstücksanschlüsse)
- Steuerung und der umfassende Betrieb der Sonderbauwerke
- Durchführung erforderlicher Wartungs- und Instandssetzungsarbeiten im Rahmen der technischen Möglichkeiten des EBW
- Abnahme von neuen Einrichtungsteilen und Kanalhausanschlüssen
- Unterstützung der Gemeinde bei der Feststellung, der Ausschreibung und der Bauüberwachung von Investitionen, die aufgrund ihren Volumens oder ihrer Schwierigkeit nicht durch den EBW durchgeführt werden können
- Übernahme von Laborarbeiten
- Beratung der Gemeinde in allen Belangen der Abwasserentsorgung
- Fertigung der Bescheide nach § 10 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 EWS des Marktes Zell zur Ausfertigung durch die Gemeinde und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 EWS
- (3) Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der öffentlichen Entwässerungsanlage. Der EBW handelt im Auftrag der Gemeinde. Der Markt Zell a. Main berechtigt den EBW zum Betreten der privaten Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Beschaffungen oder Wartungsaufwendungen, die das übliche, wiederkehrende Maß voraussichtlich übersteigen werden teilt der EBW der Gemeinde unverzüglich mit. Er holt vor der Durchführung die Zustimmung der Gemeinde ein. Die Gemeinde verpflichtet sich, Wartungsverträge bei Dritten für Anlagenteile abzuschließen, deren Wartung dem EBW aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zuzumuten ist (z.B. für technisch aufwändige Bauteile wie Hochleistungspumpen). Im Zweifelsfall wird auf die vorliegende Praxis für die Entwässerungsanlage der Stadt Würzburg Bezug genommen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt Teilleistungen des Aufgabenbereiches, nach rechtzeitiger Absprache mit dem EBW, selbst zu erbringen oder auf eigene Kosten durch Dritte erbringen zu lassen. Insoweit ist der EBW von der Verantwortlichkeit für diese Teilleistung befreit. Mit Zustimmung des EBW kann ebenso gemeindliches Personal dem EBW für bestimmt Teilleistungen bereit gestellt werden. Der EBW ist gegenüber dem Gemeindepersonal für die Zeit der Teilleistungserbringung weisungsbefugt.

§ 3 Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde gegenüber Dritten, die sich aus der allgemeinen gesetzlichen Verantwortung für den Betrieb und der Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt, bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

- (2) Der EBW haftet gegenüber der Gemeinde im Rahmen gesetzlicher Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vertrags- oder gesetzwidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadenersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat, sofern und soweit das Verhalten des EBW schadenverursachend war und Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (3) Der Markt Zell a. Main stellt den EBW von allen Ansprüchen der Anschlussnehmer in seinem Gemeindegebiet oder sonstiger Dritter frei. § 3 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gegenleistung der Gemeinde - Kostenersatz

Für die Betreuungsleistung des EBW leistet die Gemeinde folgenden Kostenersatz:

- (1) Die Gemeinde ersetzt dem EBW den im Rahmen der vertragsgemäßen Betreuung entstandenen Materialaufwand nach Vorlage geeigneter Nachweise, i.d.R. Rechnungsbelege.
- (2) Zum Ersatz des Personal- sowie des Fahrzeugeinsatzes erstattet die Gemeinde dem EBW den tatsächlichen nachgewiesenen Selbstkostenaufwand nach geleisteten Einsatzsstunden.

§ 5 Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Während des laufenden Jahres leistet die Gemeinde jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen auf der Basis eines Viertels des Betreuungskostenanteils des Vorjahres. Der endgültige Betreuungskostenanteil ist gemäß der Endabrechnung im folgenden Jahr und unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen einen Monat nach Zustellung des Abrechnungsergebnisses zur Zahlung fällig. Die Jahresabrechnung ist grundsätzlich bis 31.03. des nachfolgenden Jahres zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Auf Wunsch ersetzt die Gemeinde dem EBW auch den verauslagten Materialaufwand im Zuge der Jahresrechnung.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden rückständige Beträge vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralband verzinst.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31.05.2024 außer Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus schwerwiegenden rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Dabei ist zu berücksichtigten, ob zumutbare Alternativen für die Vertragsparteien gegeben sind oder
- b) eine Vertragspartei ihren wesentlichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht nachkommt und die Auswirkungen des vertragswidrigen Verhaltens trotz Aufforderung in angemessener Frist nicht abstellt.

Die Kündigungsfrist bei außerordentlicher Kündigung beträgt drei Monate.

(3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Zweckvereinbarung verpflichten sich die Parteien, vor Erhebung der Klage eine außergerichtliche Schlichtung durchzuführen. Der Rechtsweg ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten seit Einsetzung der Schlichtungsstelle.
- (2) Als Schlichtungsstelle wird die Regierung von Unterfranken bestimmt.
- (3) Die Schlichtungsstelle entscheidet auch darüber, wer die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen hat.

§ 8 Abschlussbestimmungen

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung ist der Regierung von Unterfranken gem. Art. 12 Abs. 2 S. 1 KommZG zur Genehmigung vorzulegen. Dies übernimmt der EBW.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Ausgenommen sind unbedeutende, nichtgenehmigungspflichtige Regelungen, z.B. redaktioneller Art.
- (3) Von dieser Vereinbarung erhalten jeder Vertragspartner, die Regierung von Unterfranken, das Landratsamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Würzburg je eine Ausfertigung.

§ 9 Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinn zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen vom Beginn der Unwirksamkeit an durch eine andere zu ersetzen, die dem grundsätzlichen Sinn der entfallenen Bestimmungen möglichst gleichkommt. Das Gleiche gilt auch für den Fall einer Lücke im Vereinbarungsverhältnis.

§ 11 Wirksamkeit

Der Vertrag wird nach der beiderseitigen Unterzeichnung und Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken gemäß Art. 13 Abs. 4 KommZG rückwirkend zum 27.05.2004 wirksam.

Zell a. Main, 17.05.2023 Würzburg, 09.06.2023

Kipke Schuchardt

1. Bürgermeister Oberbürgermeister
Markt Zell a. Main Stadt Würzburg

Apl-l 1443 RABI S. 94

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.12.2023 (Bestellungstermin) gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Bad Kissingen 11 (Euerdorf), Az. 22.2-2206.3-5-7

Der Bezirk Bad Kissingen 11 besteht aus Aura a.d. Saale, Euerdorf, Oberthulba (Teilbereich), Oerlenbach (Teilbereich), Ramsthal und Sulzthal.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsfor-mular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.08.2023. Folgende Fristen sind zu beachten:

 Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2016 bis 31.08.2023 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des

- Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
- Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.09.2009 bis 31.08.2023 nachzuweisen.
- 3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)

bis **spätestens zum 12.09.2023 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken - Arbeitsbereich 22.2 -Peterplatz 9 97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 25.07.2023 Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-1 2206

RAB1 S. 95

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

197. Aktualisierungslieferung

Januar 2023

Art.-Nr. 66384197 Preis: 198,72 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 197. Lieferung enthält die Steuerschätzung von 25. - 27.10.2022, die Aktualisierung der für den kommunalen Finanzausgleich bzw. für das Förderungswesen einschlägigen Rechtsnormen FAG, FAGDV, FstG, EKrG, ZuStV, ZustVVerk, 1. EkrG, Gemeindefinanzerform G sowie für die Richtlinien/ Zuschüsse ZHLE, KiP-S und KInvFr.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

206. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 66237206 Preis: 462,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land sowie einschlägige Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayer. Bauordnung, außerdem die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage. Berücksichtigt werden außerdem unter anderem Änderungen der 4., 10., 18., 30., 34., 36., 37., 38., und 44 Bundesimmissionsschutzverordnung, des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, der Grundwasserverordnung, der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung sowie der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien.